



HVBG

HVBG-Info 06/1984 vom 05.04.1984, S. 0015 - 0020, DOK 311.142:311.091/017-LSG

**Schulunfall - Skifreizeit, Schleppliftunfall, Nothilfe,  
Rettungshandlung, versicherter Personenkreis - Urteil des  
Hessischen LSG vom 15.2.1984 - L 3 U 430/79**

Schulunfall, Skifreizeit, Schleppliftunfall, Nothilfe,  
Rettungshandlung, versicherter Personenkreis;  
hier: Urteil des Hessischen LSG vom 15.2.1984 - L 3 U 430/79 -  
Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 15.2.1984  
- L 3 U 430/79 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Ermöglicht ein Lehrer einer Schule einem interessierten Personenkreis von Schülern einer Schule in der schulfreien Zeit (Osterferien) eine Skifreizeit im Ausland, an der auch andere Personen teilnehmen können und in der kein Schulunterricht abgehalten werden soll, so handelt es sich um eine private Skireise. Die daran teilnehmenden Schüler sind auf einer solchen Skifreizeit nicht gegen Arbeitsunfall versichert.
2. Ein Schleppliftbenutzer, der beim Aufzug aus dem Skischlepplift fällt und dadurch, daß er die Liftspur im Bewußtsein und in der Absicht sofort frei macht, nachfolgende Benutzer vor erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten, deswegen aber selbst einen Körperschaden erleidet, gehört zum gegen Arbeitsunfall versicherten Personenkreis nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich bei der Rettungshandlung und der anschließenden eigenen Körperverletzung um einen einheitlichen Vorgang handelt.